

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gaildorf**

### **Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Paul-Stephan-Park - westliche Erweiterung“**

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 27.11.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Paul-Stephan-Park - westliche Erweiterung“ beschlossen.

Das Grundstück liegt bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gartenstraße“, der seit 7. November 1960 rechtsverbindlich ist. Im diesem Planungsgebiet waren nach den Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans abgesehen von kleineren Nebengebäuden und mit Ausnahme in den für Gewerbe vorgesehenen und gekennzeichneten Gebieten nur Gebäude vorgesehen, welche ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind. Landwirtschaftliche Gebäude waren im Plangebiet ebenfalls zulässig. Das Grundstück ist derzeit mit einem eingeschossigen Gewerbegebäude mit Flachdach bebaut, in dem ein Verbrauchermarkt mit ca. 1.465 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche genehmigt ist. Dieser Markt befindet sich teilweise im angrenzenden Gebäudeteil, der sich auf dem Flurstück 637/4 bzw. 658/4 erstreckt. Auf diesen Grundstücken ist eine städtebauliche Neuordnung erforderlich, da diese Flächen derzeit nur noch minderwertig genutzt werden und der Grundstückseigentümer hier eine höherwertige Nutzung anstrebt.

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasst das Grundstück Flurstück 658/3 im Bereich der Gartenstraße mit einer Gesamtfläche von 2.694 m<sup>2</sup>. Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der im Lageplan des Büros LK&P. Ingenieure GbR, Mutlangen vom 27.11.2019 dargestellte Geltungsbereich. Siehe folgender Kartenausschnitt.



Zur Sicherung der kommunalen Interessen und der Herbeiführung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Flächen ist über die zukünftige Nutzung des Grundstücks zu entscheiden. Das Grundstück bietet sich jedenfalls sehr gut für eine dem Standort angemessene städtebauliche Entwicklung des bisherigen Gewerbestandortes an.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Durch die heutige Bekanntmachung wird den Bürgern der Beginn des Verfahrens eröffnet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und /oder Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Diese werden zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Gaildorf, 9. Dezember 2019

gez. Zimmermann  
Bürgermeister